FORUM WISSEN, DAS ANKOMMT.

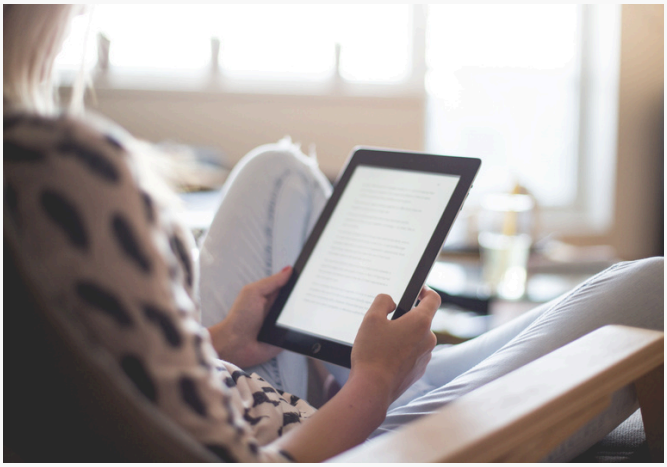

Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- **Praxisnah und sofort umsetzbar**: Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- **Fachwissen aus erster Hand**: Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- **Immer aktuell und verlässlich**: Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

4.8 Anlagenbetrieb und -sicherheit 4.0

Einführung

Der Schutz kritischer Infrastrukturen (KRITIS) ist eine zentrale Aufgabe von Wirtschaft und Staat. Mögliche Risiken müssen rechtzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zu ihrer Reduzierung umgesetzt werden. Davon betroffen sind auch immer mehr Betreiber und Dienstleister, die Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung sicherstellen. Zu schützen sind sowohl die Wasserversorgungsanlagen als auch die für ihren Betrieb erforderliche IT-Infrastruktur.

Vorgaben gibt es in diesem Zusammenhang durch zwei EU-Richtlinien. Das sind die Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie) und die Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau (NIS-2-Richtlinie). Beide Richtlinien sind am 14.12.2023 ausgegeben worden und waren bis zum 17.10.2024 in nationales Recht umzusetzen.

CER ist eine Abkürzung für Critical Entities Resilience. NIS steht für Network and Information Security. Für die Umsetzung der CER-Richtlinie gibt es mittlerweile einen zweiten Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein KRITIS-Dachgesetz (KRITISDachG-E2, vgl. BT-Drs. 25/2510 vom 03.11.2025). Änderungen des endgültigen Gesetzes gegenüber diesem Entwurf müssen ggf. beachtet werden.

Die NIS-2-Richtlinie wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationsmanagementsystems in der Bundesverwaltung in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz wurde am 13.11.2025 vom Deutschen Bundestag beschlossen (BT-StenBer. 21/41 – 4574 D; BR-Drs. 369/25) und wird zu gegebener Zeit im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht. Mit dem Gesetzentwurf für das KRITIS-Dachgesetz (KRITISDachG-E2) und dem Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie werden bestehende Regelungen aktualisiert und neue eingeführt. Die Vorgaben der EU-Richtlinien sind dabei für den deutschen Gesetzgeber bindend.

Konkrete Pflichten der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sind in der Trinkwasserverordnung vorgegeben. Das Water-Safety-Plan-Konzept (WSP-Konzept) ist ein speziell auf die Wasserversorgung zugeschnittenes Managementkonzept, mit dem systematisch und vorbeugend Risiken in einem derartigen System bewertet und beherrscht werden sollen. Grundsätze eines guten Risikomanagements beschreibt die DIN EN 15975-2:2013-12. Sie gibt Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement in der Trinkwasserversorgung vor.

Betroffene Einrichtungen, Inhalte und Anwendung der Regeln

Erfordernisse bei der Umsetzung der CER-Richtlinie

Nach der CER-Richtlinie sind im Sektor Trinkwasser Lieferanten von/und Unternehmen der Versorgung mit „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ kritische Einrichtungen. Gleiches gilt im Sektor Abwasser für Unternehmen, die kommunales, häusliches oder industrielles Abwasser sammeln, entsorgen oder behandeln. Nicht betroffen sind in beiden Fällen Unternehmen,

für die diese Tätigkeiten nicht wesentlicher Bestandteil ihrer allgemeinen Tätigkeit sind (vgl. Anlage der CER-RL). Das KRITIS-Dachgesetz gilt auch für die „Betreiber kritischer Anlagen“ im Sektor Wasser (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 6 KRITISDachG-E2). Eine „kritische Anlage“ ist eine Anlage, die für die Erbringung einer „kritischen Dienstleistung“ zur Versorgung der Allgemeinheit erheblich ist (vgl. § 2 KRITISDachG-E2). Bis zum 17.06.2026 sollen die EU-Mitgliedstaaten die kritischen Einrichtungen ermitteln und in der Folge sicherstellen, dass sie über ihre Einstufung unterrichtet werden (vgl. Art. 6 Abs. 3 CER-RL).

Der Entwurf für das KRITIS-Dachgesetz (KRITISDachG-E2) macht Vorgaben für physische Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen. Er enthält u. a. folgende Regelungen:

- Vorgaben zur Identifizierung und Registrierung von Betreibern kritischer Anlagen (§ 8 KRITISDachG-E2, siehe auch § 33 BSIG n.F.)
- Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen (§ 12 KRITISDachG-E2)
- Resilienzpflichten und Resilienzplan der Betreiber kritischer Anlagen (§ 13 KRITISDachG-E2)
- Meldewesen für Vorfälle (§ 18 KRITISDachG-E2)
- Umsetzungs- und Überwachungspflicht für Geschäftsleitungen (§ 20 KRITISDachG-E2)
- Bußgeldvorschriften (§ 24 KRITISDachG-E2)

Betreibern kritischer Anlagen und ihre Branchenverbände, also auch denen der Sektoren Trinkwasser und Abwasser, soll es möglich sein, branchenspezifische Resilienzstandards durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

(BBK) anerkennen zu lassen (vgl. § 14 Abs. 2 KRITISDachG-E2), nachdem das KRITIS-Dachgesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist.

Erfordernisse bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie

Artikel 1 des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der NIS2-Richtlinie in deutsches Recht (NIS2UmsuCG-E) enthält den Entwurf eines novellierten BSI-Gesetzes

(BSIG n.F.). Im Anhang 1 des BSIG n.F. werden als besonders wichtige und wichtige Einrichtungen im Sektor Wasser die folgenden Einrichtungsarten in den Branchen Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung genannt:

- Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 2 Nr. 3 TrinkwV (d. h. Unternehmer oder sonstige Inhaber) einer Wasserversorgungsanlage, jedoch unter Ausschluss der Lieferanten, für die die Lieferung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit der Lieferung anderer Rohstoffe und Güter ist,
- Unternehmen, die Abwasser nach § 54 Abs. 1 WHG (d. h. Schmutz- sowie Niederschlagswasser) sammeln, entsorgen oder behandeln, jedoch unter Ausschluss der Unternehmen, für die das Sammeln, die Entsorgung oder die Behandlung solchen Abwassers ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit ist.

Als besonders wichtige Einrichtungen gelten Betreiber kritischer Anlagen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BSIG n.F.).

WISSEN, DAS ANKOMMT.

Bestelloptionen

Handbuch Trinkwasservorschriften

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)
service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

Jetzt bestellen

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Web: shop.forum-verlag.com